

**Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI -**

Vom 19. Januar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI - vom 16. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben oder in einem verwandten sowie im Grundstudium gleichen Studiengang an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Wer die Anrechnung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor Anmeldung der zu ersetzenden Prüfung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(4) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist eine Notenbildung nicht möglich, so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben.“

3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 6 Satz 5 wird vor dem Wort „elektronischer“ das Wort und Komma „maschinenlesbarer,“ eingefügt.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2.2 werden die Worte „auf Zulassung“ durch die Worte „zum Zugang“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
  - c) In Nr. 4.1 werden die Worte „Die Zulassung“ durch die Worte „Der Zugang“ ersetzt.
  - d) In Nr. 5.2.3 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Der Zugang kann unter Vorbehalt erfolgen“
  - e) In Nr. 5.4 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Dezember 2011 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 19. Januar 2012.

Erlangen, den 19. Januar 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Januar 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Januar 2012.